

§ 8 Sbg. PartfördG § 8

Sbg. PartfördG - Salzburger Parteienförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2024

Für Zwecke ihrer parlamentarischen Aufgabenerfüllung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit sind den Landtagsparteien unbeschadet der Zurverfügungstellung von Sachmitteln auf Antrag Förderungsmittel des Landes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu gewähren.

In Kraft seit 21.11.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at